

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 07.07.1838 publ. 11.07.1838

23) Mit Genehmigung Großherzogl. Regierung vom Amte Barel erlassenes Regulativ vom 7. Juli, publ. den 11. Juli 1838.

Wegen Erhebung
des Chauffeegel-
des bei der Bar-
riere beim Jun-
gen-Holz u. dem
Herren-Neuen.

Für die Strecke von Barel bis zur Kaste-
der Amtsgrenze wird mit Genehmigung Großher-
zoglicher Regierung folgendes Regulativ — die
Erhebung des Chauffee betreffend, — hiedurch
zur öffentlichen Kunde gebracht:

Die Haupt-Barriere befindet sich beim Jun-
genholze unweit Barel, und Nebenbarrieren wer-
den vor dem daselbst nach Obenstrohe führenden
Wege, so wie vor dem am Herren-Neuen nach
Obenstrohe, Altjührden und ferner abführenden
Wege noch eingerichtet werden.

Bei diesen Barrieren wird das Chauffee-
geld nach folgenden Bestimmungen erhoben:

Bei der Haupt-Barriere am Jungenholz
und bei der Neben-Barriere vor dem Wege am
Herren-Neuen — bei dieser jedoch nur für die
Passage nach Neuenwege, Heubült u. f., so wie
von daher auf solchen Weg, — gilt bis weiter
folgende Tare:

- 1) für jedes Pferd oder Zugthier vor einem
Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhr-
werk zwei Grote,
- 2) für ein Reitpferd zwei Grote,

3) für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . ein Grote, für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

4) für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite u. s. f. nicht etwa ganz ledig ist drei Grote.

Das für die Passage von Obenstrohe nach Barel hin und von daher nach Obenstrohe bei der Haupt-Barriere zu erlegende Chausséegeld wird bis weiter auf die Hälfte der obigen Sätze bestimmt.

Das Chausséegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münze zahlt, kann kein Ugio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei den öffentlichen Cassen nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Chausséegeld defraudirt, wird vom Amte, mit Vorbehalt des Recurses an die Großherzogliche Regierung, policeilich bestraft.

Dieses Regulativ tritt am 14. Juli d. J. in Kraft.

III.

IV.

V.